

**Verbesserung beim Kindergeld und Kinderfreibetrag für volljährige Kinder  
Familienfreundliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

**Beispiel zur Berechnung der eigenen Einkünfte  
und Bezüge eines volljährigen Kindes**

Der volljährige Sohn ist in Ausbildung und erhält eine jährliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 10.300 EUR. Die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung betragen 2.000 EUR. Der Grenzbetrag für die Gewährung des Kindergeldes/Kinderfreibetrags liegt bei 7.680 EUR. Dieser Betrag darf nicht überschritten werden.

Nach **bisherigem Recht** ermitteln sich die Einkünfte und Bezüge wie folgt:

Bruttoarbeitslohn	10.300 EUR
- Arbeitnehmerpauschbetrag	<u>920 EUR</u>
Einkünfte und Bezüge	<u>9.380 EUR</u>

Es bestand kein Anspruch auf Kindergeld/den Kinderfreibetrag.

Nach **neuem Recht** ermitteln sich die Einkünfte und Bezüge wie folgt:

Bruttoarbeitslohn	10.300 EUR
- Arbeitnehmerpauschbetrag	920 EUR
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung	<u>2.000 EUR</u>
Einkünfte und Bezüge	<u>7.380 EUR</u>

Somit besteht Anspruch auf Kindergeld/den Kinderfreibetrag.

Veröffentlicht im August 2005